

Name der Gesellschaft  
Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.

会社名  
アルスターデン鋁山株式会社

認可年月日  
1869.12.04.

業種  
鋁山精錬

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1869, SS.423-430.

ファイル名  
18691204AAB\_A.pdf

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55.

Düsseldorf, Freitag den 31. Dezember

1869.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1855. 1694. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 30. November d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Altstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau“ mit dem Sitze zu Düsseldorf, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 1. November 1869.

Berlin, den 4. Dezember 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf von Tgenpliz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 11. December 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Verhandelt Berlin am ersten November Achtzehnhundertneunundsiebszig.

Vor dem unterschriebenen in Berlin in der Spanbauerstraße Nummer siebenzehn wohnhaften Notar im Bezirk des Königlich-Kammergerichts, Justizrath Theodor Wilhelm Lesse und den mitunterschiedenen volljährigen und dem Notar persönlich bekannten Instrumentenzeugen, nämlich:

1. dem Portier Johann Lindner, wohnhaft zu Berlin;

2. dem Schankwirth Carl Hartmann, wohnhaft zu Berlin;

welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, daß ihnen allen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den bekannt gemachten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundertfünfundvierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, ersühnen heute

A. der Kaufmann Herr Albert de Gruyter zu Rührort wohnhaft;

B. der Kaufmann Herr Hermann von der Heydt zu Elberfeld wohnhaft;

für sich und zugleich als Bevollmächtigte nachstehend bezeichneter Personen, nämlich

a. des Herrn Hippolyte Dgez, Rentners zu Saint

Josse ten Noode,

b. des Schöffen Henri Joseph Bandermeeren zu Brüssel,

c. des Rentners Jean Francois Lemaignre zu Jaelles,

d. des Guillaume Bernard Grafen zu Limburg-Stirum zu Brüssel;

e. des Kaufmanns Wendel Seijt zu Antwerpen, wohnend zu Jrelles;

f. des Rentners Marcel Joseph Frederic Hayez zu Brüssel;

g. des Friedensrichters Charles Berghmans zu Brüssel;

h. des Emil Eugen Morel, ohne Geschäft zu Saint Josse ten Noode;

i. des Jhdor Joseph Jullet, Gerichtschreiber zu Landen;

k. der Kauffrau Wittive De Wolff-Cosyns zu Alost;

l. des General-Inspectors Jules Sernaert zu Brüssel;

m. des Banquiers Georg Brugmann zu Brüssel, Namens des Bankhauses Brugmann Nils;

n. des Marquis Adolphe de Rodes zu Brüssel;

o. des Rentners Emil Lancel zu Saint Josse ten Noode;

p. der Kaufleute Gustave Becquet und Julien Becquet zu Brüssel;

q. des Rentners Alfred Hallez-Marit zu Sambet bei Namur;

r. des Rentners Jean Frederic de Penaranda de Franchimont zu Brüssel;

s. des Fabrikbesizers Jacques Jacobs zu Brüssel;

t. des Rentners Baron Charles Bivario de Namezée zu Brüssel;

u. des Civil-Ingenieurs Jean Baptist Plumet zu Lüttich;

v. des Rentners, Grafen Leon d'Andelot zu Brüssel.

w. des Grafen Samuel de Limburg-Stirum zu Chateau de Lumay bei Tirimont;

x. des Architekten Eugene Flammeau zu Jrelles;

y. des Rentners August Graf d'Arjel zu Brüssel;

z. des Rentners Marcel Engelen zu St. Josse ten Noode;

aa. der Rentnerin Frau Eugene Minart de M. Amand de Bader zu Jaelles;

bb. des Rentners Eugene Jean Charles de Penaranda de Zantvoorde zu Brüssel;

cc. der Rentnerin Frau Louise Minart, Wittive von M. Benoit Minart zu Jaelles.

- dd. des Professors Louis Trafsenster zu Lüttich;  
 ee. des Buchdruckers Jaques Desoer zu Lüttich;  
 ff. des Richters Charles Le Clercq zu Brüssel;  
 gg. des Jean Nicolas Paquet, Cassations-Gerichtsrath zu Jaelles;  
 hh. des Senators Frederic Charles Leon Fortamps zu Jaelles; und  
 ii. des Banquiers Jules Delloye zu Brüssel, Namens des durch denselben vertretenen Bankhauses Delloye-Libergien daselbst, durch die in originaler Ausfertigung vorgelegte notarielle Vollmacht vom sechszehnten Januarii Achtzehnhundert-siebenundsechzig sich legitimirend;  
 kk. des Professors Louis Trafsenster zu Lüttich;  
 ll. des Senators Frederic Charles Leon Fortamps zu Jaelles; und  
 mm. des Banquiers Jules Delloye zu Brüssel durch die in originaler Ausfertigung vorgelegte notarielle Vollmacht vom vierten Juni Achtzehnhundertachtundsechzig sich legitimirend. Beide Herren Comparanten, persönlich bekannt und dispositionsfähig, erklärten zum notariellen Protokolle, daß sie und ihre vorausgeführten Machtgeber unter sich, zum Zwecke der Erwerbung und Ausbeutung von Steinkohlen-Bergwerken eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Allstaden, Actiengesellschaft für Bergbau“

errichtet haben und für diese Actiengesellschaft unter Aufhebung des in dem notariellen Akt da dato Duisburg den zwanzigsten Juni Achtzehnhundertachtundsechzig festgesetzten Statuts, nachstehendes Statut für sich und ihre Machtgeber bindend, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, hienmit festsetzen, wie folgt:

**Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.**

§. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird nach Maßgabe des Art. 17 des deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom vierundzwanzigsten Juni Achtzehnhundertsechzig durch gegenwärtiges Statut eine Actiengesellschaft unter der Firma

„Allstaden, Actiengesellschaft für Bergbau“

errichtet, welche ihren Sitz in Düsseldorf hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

- die Erwerbung und Betreibung von Steinkohlen-Bergwerken in der Bürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr, Oberbergamtsbezirk Dortmund, im Königreich Preußen,
- die Verwerthung sowohl der selbstgewonnenen Producte, als auch angekaufter Kohlen im rohen Zustande oder durch Verarbeitung derselben für den Handel und den Consum.

**Titel II.**

**Grundkapital, Actien, Actionaire.**

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht

aus 560,000 Thalern Preuß. Courant und ist eingetheilt in 3500 auf den Inhaber lautende Actien, jede von 160 Thalern. Dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung bis zu einer Million Thlr. Preuß. Courant erhöht werden. Ehe die neue Emission deren Actien ebenfalls im Nominalbetrage von 160 Thalern sein müssen, erfolgen kann, muß der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden, daß die zuvor emittirten Actien voll eingezahlt sind. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen. Der Verwaltungsrath setzt in Uebereinstimmung mit der Aufsichts-Commission die Bedingungen der Emission, die jedoch nicht unter pari Statt finden darf, fest.

§. 5. Jede Actie wird nach dem sub A beiliegenden Schema ausgefertigt, mit einer laufenden Nummer versehen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und einem Mitgliede der Direction unterzeichnet. Mit jeder Actie werden für je fünf Jahre Dividendenscheine nach dem Schema B auf den Inhaber lautend nebst dem Talon nach dem Schema C ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6. Die Einzahlung des gezeichneten Grundkapitals erfolgt in Raten von mindestens zehn Prozent nach Bedürfniß der Gesellschaft und auf Beschluß des Verwaltungsraths. Im Laufe des ersten Jahres müssen mindestens vierzig Prozent, und zwar zehn Prozent sofort nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung, eingefordert und eingezahlt werden.

Die Zahlungs-Aufforderung ist vier Wochen vor dem Einzahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter (§. 11) bekannt zu machen. Wer innerhalb der angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer anderen Commation oder Inverzugnehmung bedarf, zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenem Betrages.

Wenn nach dreimal, in Zwischenräumen von je vier Wochen erneueter Aufforderung durch die bezeichneten Blätter, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlusstermine veröffentlicht sein muß, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder die Zeichner zur Zahlung der fälligen Raten, bis zur Höhe der gezeichneten Summe nebst Conventionalstrafe und fünf Procent Verzugszinsen, gerichtlich anzuhalten, oder aber die eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionaire gegebenen Ansprüche für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf den Beschluß des Verwaltungsraths durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art für erloschen erklärten Zeichnungen sind vom Verwaltungsrathe neue Actien auszugeben, Ueber die geleisteten Einzahlungen werden auf den Namen lautende, von zwei Mitgliedern

des Verwaltungsraths, und einem Mitgliede der Direktion zu vollziehende Interimsquittungen nach dem Schema D. ertheilt.

§. 7. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären sind in dem Gerichtsstande der Gesellschaft geltend zu machen. Es nehmen daher auch alle Aktienzeichner und deren Rechtsnachfolger, die nicht ihr reelles Domizil im Bezirk des Königl. Handelsgerichts zu Düsseldorf besitzen, kraft der Zeichnung resp. des Erwerbes der Aktie oder der Rechte des Zeichners Domizil auf dem Sekretariate des Königl. Handelsgerichts zu Düsseldorf. Die Aktionäre sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil am Sitze der Gesellschaft zu wählen, in welchem ihnen alle proceßualische Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dieses nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Significationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Königl. Handelsgerichts zu Düsseldorf machen zu lassen.

§. 8. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Interimsquittungen oder Aktien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Statt. Zu dem Ende erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Königl. Landgericht zu Düsseldorf die Dokumente für nichtig. Dieser Beschluß wird durch die im Paragraphen elf erwähnten Blätter veröffentlicht, und es werden an Stelle dieser Dokumente andere ausgefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, so wie die Kosten der Ausfertigung neuer Aktien, überhaupt sämtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last. — In Bezug auf abhanden gekommene Dividendenscheine und Talons ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist anmeldet und den Statt gehalten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonstwie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheines ausgezahlt werden. Wenn der Eigenthümer der Aktie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber bis zur anderweitigen Verfügung des Gerichts in deposito zu behalten. Dem Eigenthümer der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berech-

tigt sei, dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechtes ob. Wurde der Talon, bis zum Zahlungstage des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, nicht präsentirt, so sind diese Dividendenscheine dem Eigenthümer der Aktie alsdann sofort gegen Quittung zu verabsolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt dann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 9. Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der, im Paragraphen sechs vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 10. Die Aktien sind untheilbar gegenüber der Gesellschaft.

§. 11. Alle in diesem Statute vorgesehenen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen an die Aktionaire gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und den zu Barmen erscheinenden Moniteur beige erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt, welches an dem Orte des eingegangenen Blattes erscheint. Die getroffene Wahl wird in den übrig gebliebenen Blättern bekannt gemacht. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die bezeichneten Blätter zu wählen; es ist jedoch diese Wahl auf sein Betreiben in sämtlichen Blättern, in denen die Bekanntmachungen bis dahin erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

### Tit. III.

#### Bilanz; Gewinn-Vertheilung; Verjährung der Dividende.

§. 12. Mit dem einunddreißigsten December eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis zu dem fünfzehnten April des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der nach Abzug des Passivs einschließlich des Grundkapitals bleibende Ueberschuß des Aktiva bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft. Bei der Aufstellung des Inventars sind von dem jedesmaligen Buchwerthe der Maschinen, Geräthschaften und Mobilien, ausschließlich der Producte mindestens fünf Prozent abzuschreiben. Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wieviel in der Bilanz von dem Buchwerthe der Immobilien, einschließlich des Bergwerks-Eigenthums abgeschrieben werden soll.

§. 13. Der Gewinn wird in folgender Art vertheilt:

- a. Zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds,
- b. Zehn Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsraths,
- c. Zwei Prozent an die Mitglieder der Aufsichtscommission,
- d. Zwei Prozent an die Direktion,
- e. Ein Prozent an die sonstigen Beamten der Gesellschaft für Dienstbelohnungen, wenn der Ver-

waltungsrath solche zu bewilligen für gut findet, f. fünfundsechzig Prozent an die Aktionaire der Gesellschaft.

Es soll indessen der General-Versammlung das Recht vorbehalten bleiben, über die Höhe der sub littera b bis einschließlich e festgesetzten Lantienmen jeder Zeit abändernde Beschlüsse zu fassen. Sollte dieser Fall eintreten, oder sollten die für den Reservefonds bestimmten zehn Prozent des Gewinnes, sowie das unter e erwähnte Ein Prozent ganz oder theilweise in dem einen oder andern Jahre nicht oder nur theilweise zur Verwendung kommen, so wächst der eventuelle Ueberschuß den Aktionairen als Dividende zu.

§. 14. Der Reservefonds darf nur zu außerordentlichen Ausgaben der Unterhaltung und Erneuerung, insbesondere in Folge von Unglücksfällen verwendet, auch nicht zur Dedung von Unter-Bilanzen in Anspruch genommen werden. Ob ein solcher Fall vorhanden, und in welchem Maße die Verwendung Statt finden soll, beschließt auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die General-Versammlung. Die nutzbare Anwendung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen.

Sobald der Reservefonds die Höhe von zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Voraussetzung der zehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen beibehalten, verändert oder aufgehoben werden.

Im Falle seiner Verminderung unter zehn Prozent des Grundkapitals ist derselbe mindestens bis auf diese Höhe wieder zu ergänzen.

§. 15. Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich am ersten Juli bezahlt.

Diese Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine, zu Händen des Inhabers derselben, entweder am Orte der Gesellschaft oder an anderen vom Verwaltungsrathe bestimmten Orten, die öffentlich bekannt zu machen sind.

§. 16. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Fälligkeitstermine an gerechnet.

#### Titel IV.

##### Verwaltung. Gesellschaftsorgane.

###### A. Verwaltungsrath.

§. 17. Vorstand der Gesellschaft ist der Verwaltungsrath.

§. 18. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von der Generalversammlung in geheimem Scrutinium zu ernennenden Mitgliedern. Jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Mitglied aus. So lange die Reihe im Austritt nach dem Dienstalter noch nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Der Ausscheidende ist wieder wählbar. Das Wahlprotokoll hierüber soll notariell sein. Die Namen der jedesmaligen Mitglieder des Verwaltungsraths und der Direktion werden durch Einrücken in die im Paragraphen eilf bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Jedes Mitglied

des Verwaltungsraths muß 10 Aktien besitzen, die im Archiv der Gesellschaft hinterlegt werden, und welche für die Dauer der Geschäftsführung unveräußerlich sind.

§. 19. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths in außerordentlicher Weise, so erfolgt die provisorische Wiederbesetzung derselben vom Verwaltungsrathe zu notariellem Protokoll. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, denen es vertritt, aufgehört haben würden.

§. 20. Aus ihrer Mitte erwählen die Mitglieder des Verwaltungsraths jedes Jahr sich ihren Präsidenten. Derselbe ist wieder wählbar. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt ihn das von ihm bezeichnete Mitglied des Verwaltungsraths, eventuell das an Jahren älteste anwesende Mitglied.

§. 21. Der Präsident veranlaßt die Sitzungen des Verwaltungsraths und führt darin den Vorsitz. Der Präsident muß innerhalb zehn Tagen eine Sitzung berufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsraths dies schriftlich beantragen.

§. 22. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder, wenn er abwesend ist, die seines Vertreters.

§. 23. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse des Verwaltungsraths ist wenigstens die Anwesenheit dreier Mitglieder erforderlich. Die Willenserklärungen des Verwaltungsraths, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, sind abgesehen von dem Falle des Paragraphen Vierundzwanzig von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu zeichnen.

§. 24. Der Verwaltungsrath kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Functionen delegiren. Die Ausdehnung und die Dauer derselben wird jedesmal durch ein Protokoll festgesetzt.

§. 25. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben sofern sie nach §. 24 nicht zu besondern Functionen delegirt sind außer der Lantienne (Paragraphen dreizehn) nur noch Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen. Der Verwaltungsrath setzt durch ein Reglement fest, in welchem Verhältnisse die im Paragraphen dreizehn (§. 13) stipulirte Vorwegnahme von zehn Prozent unter seine Mitglieder zur Vertheilung kommt.

###### B. Direktion.

§. 26. Zur Führung der Geschäfte und Leitung des Betriebes der der Gesellschaft gehörigen Gruben, unter der Oberaufsicht des Verwaltungsraths, wird Seitens des Letztern eine aus einem oder aus mehreren Mitgliedern bestehende Direktion bestellt, deren Mitglieder das Recht haben, den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme beizuwohnen,

sofern sie nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sind.

Die Amtsbanner, die etwa zu hinterlegende Cautio und ihre Besoldung, welche außer dem für sie im Paragraphen dreizehn a bestimmten Antheile am Gewinne in einem festen Gehalte besteht, werden durch den Verwaltungsrath vertragsmäßig festgestellt.

Seitens des Verwaltungsraths muß den Direktionsmitgliedern eine Vollmacht in einer notariellen Urkunde ausgestellt werden, welche deren Befugnisse genau bestimmt und zu ihrer Legitimation dient.

#### C. Aufsichts-Commission.

§. 27. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch eine Händige aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichts-Commission kontrollirt. Die Mitglieder dieser Commission werden in gleicher Weise wie die Mitglieder des Verwaltungsraths in der ordentlichen Generalversammlung aus den Aktionären durch geheimes Scrutinium gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus. So lange der Turnus nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§. 28. Die Aufsichts-Commission versammelt sich, so oft sie es für nöthig erachtet, im Geschäftslotale der Gesellschaft. Sie ist befugt, sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, die Bücher und Schriften derselben einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse zu untersuchen. Sie kann die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern nöthig.

Für die Aufsichts-Commission gelten die in betreff des Präsidiums im Paragraphen Zwanzig und in betreff der Gültigkeit der Beschlussfassung im Paragraphen Zweiundzwanzig für den Verwaltungsrath getroffenen Bestimmungen.

§. 29. Die Aufsichts-Commission ist namentlich berechtigt und verpflichtet, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der Generalversammlung vom Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Ueber das Resultat ihrer Prüfung haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist zehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§. 30. Außer dem Ersatz der baaren Auslagen beziehen die Mitglieder der Aufsichts-Commission keine andere Vergütung als die im Paragraphen dreizehn c. (§. 13 c.) stipulirte Lantieme, deren Vertheilung sie durch ein Reglement festzusetzen befugt sind.

#### D. General-Versammlungen.

§. 31. Die General-Versammlungen finden in Düsseldorf oder am Hauptetablisement der Gesellschaft statt. Dieselben werden durch zwei in einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen erscheinende öffentliche Bekanntmachungen, deren letzte spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, unter Mittheilung der Tagesordnung berufen.

§. 32. Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat Mai eines jeden Jahres statt. Die

außerordentliche Generalversammlung tritt zusammen, so oft es der Verwaltungsrath für nöthig erachtet, oder ihm ein dazufälliger Beschluß der Aufsichts-Commission mitgetheilt wird, oder Aktionäre, die zusammen ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen und diese im Gesellschafts-Archive deponiren, bei dem Verwaltungsrathe schriftlich unter Angabe der Gründe und des statutenmäßig ihrer Beschlußnahme unierliegenden Vorschlags respective Antrages, die Berufung einer solchen verlangen.

§. 33. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen stimmberechtigten Aktionären, welche wenigstens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Jeder hat so viele Stimmen, so viel mal fünf Aktien er besitzt. Niemand kann aber mehr als fünfzehn Stimmen haben. Die Eigenthümer der Aktien sind, um der Generalversammlung beizuhören zu können, gehalten, drei Tage vor jenem der General-Versammlung ihre Aktienscheine entweder im Archive der Gesellschaft oder an denjenigen Orten zu hinterlegen, welche durch die im Paragraphen elf (§. 11) erwähnten öffentlichen Blätter angezeigt werden. Ueber diese Hinterlegung wird ein Empfangsschein und eine persönliche auf den Namen lautende Zukapfarte verabsolgt. Die Aktienscheine bleiben bis zur Beendigung der Generalversammlung deponirt. Diejenigen Aktionäre, welche weniger als fünf Aktien besitzen, haben das Recht, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

§. 34. Abwesende stimmberechtigte Aktionäre können sich durch andere Stimmberechtigte, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionäre vertreten lassen. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Handelsgesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionäre vertreten. Er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, jedoch darf die Zahl derselben außer seinen eigenen Aktien nicht fünfzehn übersteigen. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Vorstand. Amtlich beglaubigte Vollmachten werden dagegen unbedingt als genügend angenommen.

§. 35. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien gefaßt, sofern für besondere Fälle nicht eine andere Bestimmung in diesem Statut getroffen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Stimmen werden, abgesehen von dem Falle der Paragraphen Achtzehn und Siebenundzwanzig laut abgegeben. Wenn zehn Aktionäre es verlangen, erfolgt geheime Abstimmung. Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und vom Bureau und denjenigen Aktionären, welche dies verlangen,

unterschiedet, der Vor-  
sitz in der Generalversammlung  
führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen  
Stellvertreter. Die General-Versammlung ernennt  
die Scrutatoren.

S. 37. Die General-Versammlungen beschließen  
über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über  
alle Vorschläge, welche ihnen seitens des Verwaltungs-  
raths gemacht und die Anträge, die von der Aufsichts-  
Commission oder von einzelnen Aktionären gestellt  
werden. Alle Anträge, über welche die General-  
Versammlung Beschlüsse fassen soll, sind so zeitig ein-  
zureichen, daß sie noch als Gegenstand der Verhand-  
lung öffentlich angekündigt werden können.

Die Bilanz ist gleichzeitig mit dem Betrage der  
Dividende (Formular B.) nach erfolgter Feststellung  
durch die General-Versammlung, in den Gesellschafts-  
blättern bekannt zu machen.

S. 38. Die Generalversammlung beschließt ferner  
mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft:

- a. über Abänderung der Statuten;
- b. über Erhöhung des Grundkapitals;
- c. über die Aufnahme eigentlicher Anleihen mit  
Ausnahme solcher, welche lediglich zur Deckung  
laufender Ausgaben dienen. Keinesfalls darf  
der Gesamtbetrag solcher von der Generalver-  
sammlung nicht beschlossener Anleihen zu irgend  
einer Zeit fünf Prozent des eingezahlten Grund-  
kapitals übersteigen;
- d. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer an-  
deren Aktiengesellschaft;
- e. Ueber den Widerruf der Wahl von Verwal-  
tungsrathsmitgliedern, gemäß Artikel Zweihundert  
siebenundzwanzig des Handelsgesetzbuches;
- f. über die Auflösung der Gesellschaft nach näherer  
Bestimmung des Paragraphen Einundvierzig;
- g. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft  
über die im Paragraphen Zwei festgesetzte Zeit.

Die Beschlüsse, ad a, d, e, f und g überhaupt  
und, ad b, sobald es sich um eine Erhöhung des  
Grundkapitals über eine Million Thaler handelt, sind  
nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sie in  
außerordentlicher General-Versammlung mit Drei  
Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden,  
und wenn mindestens Zwei Drittel aller Aktien ver-  
treten sind. Fehlt dieses letztere Requisit, so kann die  
General-Versammlung beschließen, daß auf einen  
bestimmten Tag eine neue Versammlung ausgeschrieben  
werden, in welcher alsdann Drei Viertel der  
Stimmen gültig entscheiden, gleichviel wie groß die  
Zahl der vertretenen Aktien sei. In der Einberufung  
dieser zweiten Versammlung ist der Befugniß  
Erhöhung zu thun, die dieser beizuhören wird. Die  
Beschlüsse, ad a, d und g bedürfen zu ihrer Gültig-  
keit der landesherrlichen Genehmigung, ebenso ad b,  
wenn die Erhöhung des Grundkapitals, die Summe  
von Einer Million Thaler überschreiten soll.

S. 39. Zur Ausübung aller dem Verwaltungs-  
rath beizulegenden Befugnisse wird derselbe dritten Ver-

ordneten und Behörden gegenüber durch ein vom Notar,  
auf Grund der Wahlverhandlungen, ausgestelltes  
Attest darüber, aus welchen Personen der Verwal-  
tungsrath zusammengesetzt ist, legitimirt.

Titel V.

Wahlen.  
S. 40. Stimmliche von Gesellschaftsorganen aus-  
gehende Wahlen erfolgen nach absoluter Majorität;  
bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Geht  
es sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute  
Majorität noch Stimmengleichheit, so werden die-  
jenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben,  
in doppelter Anzahl der zu Wählenden, auf die engere  
Wahl gebracht.

Titel VI.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

S. 41. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur  
dann gültig beschloffen werden, wenn der desfallsige  
Antrag entweder vom Verwaltungsrathe oder von  
einer Anzahl Aktionäre, die zusammen wenigstens  
ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, gestellt wird.

S. 42. Die General-Versammlung ernennt Drei  
in den öffentlichen Gesellschaftsblättern zu bezeichnende  
Liquidations-Kommissare und drei Stellvertreter. Sie  
setzt nöthigenfalls deren Gehalt und die denselben zu  
bewilligenden Vortheile fest. Die Liquidations-Com-  
mission ersetzt unmittelbar den Verwaltungsrath. Die-  
selbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das  
Mobilien- und Immobilien-Vermögen der Gesellschaft  
zu verwerthen. Die Beschlüsse der Commission werden  
nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sollte ein Mitglied  
der Commission verhindert sein, sich zurückziehen oder  
sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen  
Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht  
eintreten sollte, den Folgenden.

S. 43. Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem  
Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die  
Liquidations-Commission verbunden, die Aktionäre  
unter Beobachtung der im Paragraphen Einunddreißig  
bestimmten Formen und Fristen zusammen zu rufen  
und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Titel VII.

Aufsichtsrecht des Staates.

S. 44. Die Königliche Regierung ist befugt,  
einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-  
rechts für beständig oder einzelne Fälle zu bestellen.  
Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath, die  
General-Versammlungen und sonstige Organe der  
Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen bei-  
zuwohnen, und jederzeit von den Büchern, Rechnungen  
und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie  
ihren Cassen und Anhalten Einsicht zu nehmen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

S. 45. Ohne besondern Beschluß der General-  
Versammlung sind der Verwaltungsrath und die Di-  
rektion nicht befugt, während der ersten fünf Jahre,  
Derwertheigentum, oder sonstige Immobilien für  
die Gesellschaft zu erwerben.

§. 46. Herr Hermann von der Heydt, für sich und als Bevollmächtigter aller im Eingange sub B. a bis z, aa bis am aufgeführten Personen, bevollmächtigt hiermit den Herrn Albert de Gruyter und zwar mit dem Rechte der Substitution:

- a. die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze zu demselben vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben möchte. Alle Abänderungen und Zusätze, welche der vorgenannte Bevollmächtigte vereinbaren wird, sollen so angesehen werden, und werden dieselbe verbindliche Kraft haben, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut aufgenommen wären.
- b. die erste constituirende General-Versammlung sofort nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung behufs Wahl der ersten Mitglieder des Verwaltungsraths und der Aufsichts-Commission zu berufen.

**Schema A.**

Alfaden, Aktiengesellschaft für Bergbau, genehmigt durch landesherrlichen Erlass vom

Aktie No. \_\_\_\_\_ über  
Einhundertundsechzig Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältnis des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Alfaden Aktiengesellschaft für Bergbau theilhaftig.

Die Direktion: \_\_\_\_\_ Der Verwaltungsrath:  
(Eine eigenhändige Unterschrift) (Zwei eigenhändige Unterschriften)

Eingetragen in das Aktienbuch  
Der Control-Beamte:  
(eigenhändige Unterschrift).

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

**Schema C.**

Alfaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.

Talon zur Aktie No. \_\_\_\_\_  
Eingetragen sub fol. \_\_\_\_\_ des Dividenden-Registers.  
Der Controlbeamte (eigenhändige Unterschrift).

5
4
3
2
1

**Schema B.**

Alfaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.

Der Inhaber dieses Schema empfängt am 1. Juli 18... gegen Entgegengabe derselben aus der

Gesellschafts-Casse die auf obige Aktie fallende gemäß §. 13 des Statuts festzusetzende und bekannt gemachte Dividende für das Jahr 18...

den ten 18  
Die Direktion: Der Verwaltungsrath:  
(Facsimile einer Unterschrift) (Facsimile zweier Unterschriften)  
Eingetragen fol.

Der Controlbeamte:  
(eigenhändige Unterschrift.)  
Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18... gegen dessen Rückgabe die zu der umstehend bezeichneten Aktie anzufertigenden Dividendenscheine.  
den ten 18

Die Direktion: Der Verwaltungsrath:  
(Facsimile einer Unterschrift) (Facsimile zweier Unterschriften)  
Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

5
4
3
2
1

zahlbar am 1. Juli 18...  
§. 16 der Statuten:

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Fälligkeitstermine an gerechnet.

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

**Schema D.**

Alfaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen auf die Aktie No. \_\_\_\_\_  
Auf die von gezeichnete Aktie im Betrage von Einhundert und sechzig Thalern Pr. Ct. ist die Ratenzahlung von ... Prozent mit ... Thalern geleistet worden.

Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird die Aktie nebst Dividendenscheinen und Talon gegen Rückgewähr des Quittungsbogens für Ratenzahlungen verabschlusst.

den ten 18  
Die Direktion: Der Verwaltungsrath:  
(Eine eigenhändige Unterschrift) (Zwei eigenhändige Unterschriften)  
Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Hierdurch erklären die Herren Comparanten, daß sie ein Jeder für sich respective seiner Nachgeher folgende Aktien auf die vorstehend constituirte Bergbaugesellschaft gezeichnet nämlich:

A. Herr Albert de Gruyter fünf und zwanzig Aktien	25
B. Herr Hermann von der Heydt für sich sechs und zwanzig Aktien und für nachstehend bezeichnete Personen:	26
a. Herrn Hippolyte Dgez Fünf Aktien	5
b. Herrn Henri Joseph Vandermeeren Sechs Aktien	6
c. Herrn Jean Francois Lemaigre Sechs und vierzig Aktien	46
d. Herrn Guillaume Bernard Grafen zu Limburg-Stirum Sieben und siebenzig Aktien	77
e. Herrn Wendel Seist Vier Aktien	4
f. Herrn Marcel Joseph Frederic Gayez Vier und vierzig Aktien	44
g. Herrn Charles Berghmans Sieben und vierzig Aktien	47
h. Herrn Emil Eugen Morel Drei und neunzig Aktien	93
i. Herrn Isidor Joseph Juliet dreizehn Aktien	13
k. Frau Wittve de Wolf Cosyns Zwei und zwanzig Aktien	22
l. Herrn Jules Gaernaert Vier Aktien	4
m. Herrn Georg Brugmann Zwei hundert vier und sechs zig Aktien	264
n. Herrn Marquis Adolphe de Abdes Sieben zeh n Aktien	17
o. Herrn Emil Lancel Zwanzig Aktien	20
p. Herrn Gustav Becquet und Julien Becquet Zwanzig Aktien	20
q. Herrn Alfred Gallez Marit Fünf Aktien	11
r. Herrn Jean Frederic de Penaranda de Fran chrimont Dreißig Aktien	30
s. Herrn Jacques Jacobs Acht und zwanzig Aktien	28
t. Herrn Baron Charles Vivario de Ramezee Sechs Aktien	6
u. Herrn Jean Baptiste Plumet Sechs zeh n Aktien	16
v. Herrn Grafen Leon d'Andelot fünf Aktien	5
w. Herrn Grafen Samuel de Limburg-Stirum Vier zeh n Aktien	14
x. Herrn Eugen Flanneau Zehn Aktien	10
y. Herrn August Grafen d'Ursel Sechs zeh n Aktien	16
z. Herrn Marcel Engelen Ein und zwanzig Aktien	21
aa. Frau Eugenie Minart de M. Amand de Bader Vier und zwanzig Aktien	24
bb. Frau Wittve Louise Minart Acht zeh n Aktien	18
cc. Herrn Eugene Jean Charles de Penaranda de Zantboorde Fünf Aktien	11
dd. Herrn Louis Trajenster Hundert drei und sieben zig Aktien	173
ee. Herrn Jacques Desoer Hundert sechs und neun zig Aktien	196
ff. Herrn Charles De Clercq Zehn Aktien	10
gg. Herrn Jean Nicolas Paquet Fünf Aktien	5
hh. Herrn Frederic Charles Leon Fortamps Zwei	

hundert ein und vierzig Aktien	241
ii. des Bankhauses Delloy-Libergheien Acht hundert vier und dreißig Aktien	834
kk. Herrn Louis Trajenster Drei hundert sechs und sechs zig Aktien	366
ll. Herrn Frederic Charles Leon Fortamps Drei hundert sechs und sechs zig Aktien	366
mm. Herrn Jules Delloye Drei hundert sechs und sechs zig Aktien	366

Vorüber dieser Akt.

Die Herren Comparenten beantragen diese Verhandlung zweimal auf ihre Kosten auszufertigen und ihnen auch zwei vidimirte Abschriften der beiden vorgelegten Vollmachten vom sechszehnten Januar Achtzehnhundertachtundssechzig und vierten Juni Achtzehnhundertachtundssechzig zu Händen des Herrn de Gruyter zu ertheilen und die eine vidimirte Abschrift der einen Ausfertigung zu annectiren.

Diese Verhandlung ist den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie nachsteht, unterschrieben.

Albert de Gruyter.

Hermann von der Heydt.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentzeugen den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie vorsteht, eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Johann Lindner. Carl Harmann.

Theodor Wilhelm Lefse.

Vorstehende in das Register unter Nummer Acht Jahr Eintausendacht hundert neun und sechs zig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Kaufmann Herrn Albert de Gruyter zu Ruhrort zweimal ausgefertigt.

So geschehen Berlin am ersten November Acht zehnhundert neun und sechs zig.

Theodor Wilhelm Lefse,  
Justizrath, Rechtsanwält und Notar im Bezirk des  
Königlichen Kammer-Gerichts.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1856. 1736. Diejenigen Vereine, Gesellschaften, Privat-Anstalten und milden Stiftungen in unserem Verwaltungsbezirke, welche bisher in dem Genuße der Portofreiheit sich befunden, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt pro 1869 S. 141), also vom 1. künftigen Monats Januar 1870 ab, diese Vergünstigung und zwar zufolge §. 6 l. c. aufhört.  
Düsseldorf, den 29. Dezember 1869. I. L. 5867.